
DAS LUCHSMANAGEMENT IM KANTON SOLOTHURN

Leistungsauftrag Luchsmonitoring 2025

Mark Struch, Amt für Wald, Jagd und Fischerei



Adulter Luchs im März 2025 im Firstwald in Herbetswil (Franz Schmid)

Dezember 2025

Inhaltsverzeichnis

1. Grossraubtiere im Solothurner Jura

1.1. Warum wir ein Management des Luchses brauchen

1.2. Die aktuelle Situation des Luchses im Solothurner Jura

2. Das Luchsmanagement im Kanton Solothurn

2.1. Der Luchs, ein bundesrechtlich geschütztes Tier

2.2. Das Ziel des Kantons Solothurn im Umgang mit dem Luchs

3. Der Leistungsauftrag für das Luchs-Monitoring 2025

3.1. Der Jagdrevierwert unter Grossraubtierreinfluss

3.2. Die Grundlage für den Leistungsauftrag

3.3. Die Luchsentschädigung und die Nachweise des Luchses

3.4. Die kantonale Grossraubtiergruppe

3.5. Die Berechnung der Luchspräsenz in den Jagdrevieren

3.6. Der Verteilschlüssel und das Endergebnis für das Luchsjahr 2025

1. Grossraubtiere im Solothurner Jura

1.1. Warum wir ein Management des Luchses brauchen

In der nacheiszeitlichen Urwaldlandschaft der Nordwestschweiz lebten Braunbär, Wolf und Luchs in einem Gleichgewicht zusammen mit Wisent, Elch, Rothirsch, Wildschwein, Reh- und Gämse. Der Mensch war Hauptprädator in dieser Lebensgemeinschaft und durch sein Wirken wurden im Laufe der Zeit nahezu alle der ursprünglichen Wildtiere ausgerottet. Für die meisten dieser Arten wäre der Lebensraum heute noch vorhanden. Ihre Zukunft liegt jedoch in der Hand des Menschen, inwiefern er die Anwesenheit dieser Wildtiere akzeptiert, auch heute noch...

1.2. Die aktuelle Situation des Luchses im Solothurner Jura

Gemäss dem Intensiv-Monitoring-Durchgang im Winter 2021/22 beträgt die geschätzte Dichte im geeigneten Habitat nun 2.87 selbstständige Luchse pro 100 km². Statistisch gesehen ist diese Dichte im Vergleich zum Wert der letzten Erhebung vom Winter 2018/19 (2.55 selbstständige Luchse pro 100 km²) zwar höher, jedoch nicht signifikant angestiegen. Die aktuellen Zahlen zur Luchssituation im nördlichen Jura zeigen zwar eine stabile Luchsdichte, im Vergleich mit den Vorjahren jedoch einen tendenziell wachsenden Luchsbestand.

Das permanente Monitoring zeigt, dass der Luchs in den steilen, felsdurchsetzten und grossen Jurawäldern der ersten und zweiten Jurakette, aber auch gegen das Baselbieter Hügelland nach wie vor optimale Bedingungen findet. Im Jura hat es grundsätzlich genügend Beutetiere und deckungsreiche Jagdgebiete für den Luchs als Schleichjäger. Ebenfalls bieten die felsdurchsetzten Wälder genügend geeignete Wurfhöhlen, um Nachwuchs zur Welt zu bringen. Allerdings wird nicht jede Region im Solothurnischen Jura gleichermassen von der Raubkatze genutzt.

2. Das Luchsmanagement im Kanton Solothurn

2.1. Der Luchs, ein bundesrechtlich geschütztes Tier

Gemäss Bundesjagdgesetz werden die Wildtiere in geschützt oder jagdbar unterteilt. Grossraubtiere bringen ein hohes Konfliktpotential mit sich und es ist dem Gesetzgeber klar, dass flexible Möglichkeiten im Umgang mit denselben nötig sind. Das „Konzept Luchs Schweiz“ konkretisiert den Umgang mit dem Luchs und unterteilt die Schweiz in Kompartimente. Der Kanton Solothurn ist zusammen mit den Kantonen GE, VD, NE, BE, JU, BL und AG Teil des Jura-Kompartimentes. Ein Management mit allfälliger Regulation des Luchses durch Entnahme von Tieren, kann keiner dieser Kantone allein gestalten, sondern nur gemeinsam mit den Kantonen im Grossraubtier-Kompartiment und mit dem Bund.

2.2. Das Ziel des Kantons Solothurn im Umgang mit dem Luchs

Der Staat als Inhaber und Bewirtschafter des Jagdregals nimmt das oben beschriebene Konfliktpotenzial mit dem Luchs ernst, sowohl aus der Sicht des Jägers als auch vom Blickpunkt des Naturschützers. Diese unterschiedlichen Interessen werden gleichwertig behandelt und in ein ausgewogenes Management des Luchses überführt.

Ein grundsätzliches JA zum Luchs ist nur mit einem allseits akzeptierbaren Management des Luchses möglich. Im Kanton Solothurn verfolgen wir zwei Ebenen des Luchsmanagements:

- (1) **Ebene des Jagdregals:** Aufgrund der Präsenz des Luchses sind die richtigen finanziellen Konsequenzen gegenüber den betroffenen Jagdpachtvereinen zu ziehen.
- (2) **Ebene der Luchspopulation:** Durch ein aktives, staatliches Luchsmanagement sind regionale Konzentrationen in der Luchspopulation zu verhindern. Aktive Populationsregulation bedeutet Entnahme von Luchsen gemäss Vorgaben des Bundes.

Finanzielle Regelungen (1) sollen an ein aktuelles Luchsmonitoring, d.h. an effektive LuchsNachweise wie Fotos, eindeutige Luchsrisse, etc. gebunden werden. Im vorliegenden Leistungsauftrag wird nur von der finanziellen Regelung (1) die Rede sein.

3. Der Leistungsauftrag für das Luchs-Monitoring 2025

3.1. Der Jagdrevierwert unter Grossraubtiereinfluss

In einem Kanton mit Revierjagd pachten die Jäger ein Jagdgebiet für die Dauer einer Pachtperiode (im Kanton Solothurn 8 Jahre). Sie zahlen dafür alljährlich einen im Pachtvertrag festgelegten Pachtzins. Die finanziellen Erträge aus der Jagd gehen während dieser Pachtperiode an den Jagdverein. Sinkt nun der Wildbestand im Jagdrevier aufgrund von Grossraubtieren, dann schwinden die Einnahmen und auch der emotionale Wert der Jagd sinkt. Dem Kanton stellt sich deshalb die Frage, wie sich der Wert eines Jagdreviers unter Grossraubtiereinfluss verändert und welche finanziellen Konsequenzen dies hat. Dabei bieten sich zwei Möglichkeiten an, diese Frage anzugehen:

- (1) **Fester Revierwert:** Anlässlich der Berechnung des Revierwerts wird der Einfluss der Grossraubtiere im Voraus berücksichtigt. Der Vorteil dieser Methode ist, dass sie relativ einfach ist und der Pächter gar nicht erst dafür bezahlen muss, was ihm der Luchs wegfrisst. Der Nachteil ist, dass der Revierwert fixiert bleibt, unabhängig von effektiv schwankenden Wildbeständen.
- (2) **Variabler Revierwert:** Die Reviere werden entsprechend dem effektiven Vorkommen von Grossraubwild entschädigt. Es wird kein vermutliches, sondern ein reales Vorkommen von Grossraubwild bezahlt und das aktuell betroffene Revier erhält Geld. Der Nachteil ist ein hoher Aufwand, um die Präsenz von Grossraubwild - in diesem Fall Luchse - nachzuweisen.

Revierverpachtung: Der Einfluss des Luchses wurde in der Verpachtung 2021-2028 als wertmindernder Faktor einbezogen. Das vorliegende Modell der Entschädigung für Luchspräsenz ist ab 2021 faktisch eine zusätzliche Pachtzinsreduktion der betroffenen Reviere in direktem Bezug zum Luchsvorkommen.

Variabler Revierwert: Aus der Populationsentwicklung des Luchses ergab sich eine neue Situation. Einige Schwerpunktregionen kristallisierten sich heraus, in denen der Einfluss des Luchses massiv stärker wurde. In diesen Regionen ist der Aufwand für das Monitoring hoch und der Kanton entwickelte ein System, um diesen Regionen finanziell entgegenzukommen.

3.2. Die Grundlage für den Leistungsauftrag

Die Finanzierung erfolgt über einen Leistungsauftrag mit dem Verband Revierjagd Solothurn (RJSO), denn Leistungen, welche für den Vollzug notwendig sind, können vom Departement teilweise oder ganz mittels Leistungsauftrag an Dritte übertragen werden.¹ Der Staat kann das Monitoring für Grossraubtiere wegen der beschränkten personellen Ressourcen nicht selbst machen.

Gemäss diesem Leistungsauftrag erhält der Kanton verlässliche und aktuelle Informationen zur Luchspopulation, wie Anzahl Luchse, räumliche Verteilung, etc. RJSO übernimmt jährlich die Auszahlung an die einzelnen Reviere gemäss dem detaillierten Verteilschlüssel im Leistungsauftrag. Die Auszahlung an die Reviere ist folglich nicht fix, sondern jährlich an das effektive Ergebnis ihres Luchsmonitorings gebunden.

¹ Jagdgesetz (JaG) §30, Abs. 1

Der zur Verfügung stehende Gesamtbetrag dieser Kasse wird per Ende Jahr mittels definiertem Verteilschlüssel auf die Jagdreviere mit Luchsvorkommen verteilt. Diese Informationen zur Luchspopulation sind für den Kanton unabdingbare Grundlage, um sein Luchsmanagement zu gestalten. Ohne diese Daten könnte das Amt für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF) beim Bund künftig auch keine Regulation der Population durch Entnahme von Tieren rechtfertigen.

3.3. Die Luchsentschädigung und der Nachweise des Luchses

Seit dem 1. Januar 2018 ist das neue kantonale Jagdgesetz (BGS 626.11) in Kraft. In dieser Rechtsgrundlage sieht § 31 eine Entschädigung der Jagdreviere bei Vorkommen von Grossraubtieren vor. Das Jagdgesetz begrenzt diese Entschädigung auf maximal 10% des Gesamtpachtzinses im Kanton und pro Jagdrevier auf maximal 25% des Mindestpachtzinses für das betroffene Jagdrevier. Insofern stehen für das Jahr 2025 insgesamt CHF 53'413.- zur Verteilung an die Jagdreviere zur Verfügung.

Die LuchsNachweise erfolgen durch Fotofallen und eindeutig bestimmbare Luchsrisse. Die Fotofallenbilder geben Auskunft wie viele verschiedene Luchsindividuen in einer Region leben. Damit die Jägerschaft solche Fotos überhaupt erbringen kann, braucht es Fotofallenmaterial und entsprechend ausgebildete SpezialistInnen. Die Jagdverwaltung hat in jedem der vier Hegeringe der Juraregion (Leberberg, Thal, Olten-Gösgen-Gäu, Dorneck-Thierstein) interessierte JägerInnen zu „Grossraubtierverantwortlichen“ ausgebildet und diese Leute in der Ansprache von Rissen, Spuren und in der Anwendung von Fotofallen sowie auch der Entnahme von Proben zur genetischen Bestimmung von Grossraubtieren instruiert.

Das Vorgehen besteht darin, dass alle Jäger in ihren Jagdrevieren nach Luchsrisse suchen. Finden sie einen frischen Riss, benachrichtigen sie umgehend den zuständigen „Grossraubtierverantwortlichen“. Dieser beurteilt, ob sich das Aufstellen einer Fotofalle lohnt. Die Fotofallen werden zudem im Dauerbetrieb auf bekannten Luchswechseln aufgestellt. Sobald ein Luchs fotografiert wird, bestimmt KORA aufgrund dessen Fellmuster seine Identität.

3.4. Die kantonale Grossraubtiergruppe

Mit der Ausarbeitung eines Vorschlags für den Verteilschlüssel wurde die kantonale Grossraubtiergruppe beauftragt. Die Gruppe wird von der Abteilung Jagd und Fischerei geleitet und besteht im Weiteren aus Vertretern der Grossraubtierverantwortlichen (GRTV) aus der Jägerschaft und des Naturschutzes. In alphabetischer Reihenfolge sind dies:

Elisabeth Bieli; Luchsverantwortliche; HR-Thal
Andreas Hallauer; Luchsverantwortlicher; HR-Olten-Gösgen-Gäu
Ariane Hausammann; Vertreterin ProNatura Solothurn
Catherine Müller; Luchsverantwortliche; HR-Leberberg
Franz Schmid; Luchsverantwortlicher; HR-Thal
Chandru Somasundaram; Vertreter WWF Bern-Solothurn
Mark Struch; Amt für Wald, Jagd und Fischerei; Abteilung Jagd und Fischerei
Hans Wampfler; Luchsverantwortlicher; HR Dorneck-Thierstein
Christian Wüthrich; Vertreter RJSO
KORA; Beisitz bei Bedarf
NATEGRA; Externe GIS-Beratung; Beisitz bei Bedarf

Modelle sind immer Hilfsmittel und kein Modell hat Anspruch auf absolute Realitätsnähe. Das Ziel ist ein gerechter Verteilschlüssel für das Geld auf der Basis von möglichst objektiven Grundlagen. Dabei ist eine Gesamtschau über den Kanton gefordert und Partikularinteressen Einzelner sind zu verhindern. Um das Ergebnis dieser Verteilung möglichst ausgewogen zu gestalten, wurde der kantonalen Grossraubtiergruppe und auch RJSO die Möglichkeit gegeben, den Verteilungsschlüssel aus „politischen“ Gründen zu beeinflussen. Der elektronische Aufbau des Schlüssels erlaubt, dass Parameter leicht eingebaut und angepasst werden können.

Grundsätzliches Vorgehen: Die Gruppe entschloss sich, den Luchseinfluss mittels eines GIS-Modells zu berechnen, welches über den ganzen Kanton identisch angewendet werden kann. Zusätzlich soll dieses GIS-Modell mit aktuellen und objektiven Daten zum Luchsvorkommen verbunden werden. Ergänzend zu den Fotos wurden auch eindeutig identifizierbare Luchsrisse bei der Verteilung des Geldes an die Jagdreviere berücksichtigt.

3.5. Die Berechnung der Luchspräsenz in den Jagdrevieren

Wir kennen von jedem Luchsbild oder -riss die Koordinaten des Nachweises. Dieser Standort gehört logischerweise zum Streifgebiet des nachgewiesenen Luchses. Nun wäre es falsch, bloss demjenigen Jagdrevier eine Entschädigung zu bezahlen, in welchem der Nachweis gelang. Luchse haben ein grosses Streifgebiet (i.d.R. zwischen 100-300 km²) und der Luchs hat sich vor und nach dem Nachweis auch in der weiteren Umgebung dieses Standortes aufgehalten und durchstreifte dabei höchstwahrscheinlich auch benachbarte Jagdreviere. Im Gegensatz zum Nachweisort selbst, wissen wir allerdings nicht exakt, wo sich der Luchs aufgehalten hat. Um nun das Streifgebiet eines Luchses behelfsmässig vorauszusagen, legen wir um jeden Nachweispunkt eines Luchses zwei kreisrunde Puffer, einen mit Radius von 2 km und einen mit Radius 5 km.² Wenn mehrere Luchs-nachweise existieren, dann kombinieren wir diese zu einem Luchs-Einflussgebiet (Verschneidung sämtlicher 5 km Kreisflächen) bzw. zu seinem Kerngebiet (Verschneidung sämtlicher 2 km Kreisflächen).

Im GIS wird für jedes Solothurner Jagdrevier die Summe seines Luchswertes pro einzelnen Luchs-nachweis berechnet. Dabei gilt, je grösser der Luchswert-Anteil eines Jagdreviers am gesamten Luchswert im Streifgebiet der Luchs ist, desto mehr Geld erhält dieses Revier aus dem Betrag im Luchs-pool unter Berücksichtigung des maximalen Entschädigungsprozents in Bezug zur Pachtsumme des Reviers. Zuletzt werden für jedes Revier die Teilbeträge seiner diversen Luchs-nachweise addiert.

3.6. Der Verteilschlüssel und das Endergebnis für das Luchs-jahr 2025

Im Spätsommer (28.08.2025) fand die Sitzung der kantonalen Grossraubtiergruppe statt und ein Vorschlag zur Verteilung der Luchsgelder an die Jagdreviere wurde zuhanden des Vorstands RJSO verabschiedet. Im Verteilungsschlüssel wurden folgende Rahmenbedingungen und Parameter beschlossen:

- **Ausarbeitung des Grundmodells:** GIS basierte Berechnungen.
- **Festlegung Datumsbereich:** Einbezug Daten gemäss 4-Jahres-Modus. Das Luchs-jahr beginnt jeweils am 1. Oktober und endet am 30.September (Jährlicher Stichtag wegen der Berechnungen des Luchswertes und Auszahlung der Gelder noch im selben Jahr).

² Dieser Wert von 5km ergibt sich aus der Beobachtung in unserem Monitoring, dass zwei Beobachtung ein und desselben Luchs-individuums im Durchschnitt 4.8km, also rund 5km entfernt waren.

- **Einbezug der einzelnen Jagdreviere:** Einbezug der Jagdreviere gemäss RJSO-Beschluss vom 30. 01.2024. Neu wird nicht mehr zwischen «Luchsrevieren» und «Nicht-Luchsrevieren» unterschieden. Es kommen alle 66 Reviere in den Verteiler.
- **Maximalbetrag pro Revier:** Das neue Jagdgesetz begrenzt die Luchs-Entschädigung auf maximal 25% des Mindestpachtzinses für die betroffenen Jagdreviere.
- **Rückstellung 2025:** Keine Rückstellung 2025.
- **Festbetrag pro Revier:** Gemäss RJSO-Beschluss vom 30.01.2024 entfällt der Festbetrag von CHF 500.-. Neu wird das gesamte Luchsgeld in den Verteiler aufgenommen, an dem alle 66 Reviere partizipieren, und entsprechend der tatsächlich festgestellten relativen Luchspräsenz in jedem einzelnen Revier verteilt.
- **Einbezug Luchsrisse:** Eindeutig bestimmbare Luchsrisse gelten.
- **Mehrwert Kernzone:** 100%, doppelte Bewertung Kernzone gegenüber Randzone.
- **Mehrwert Muttertier:** Muttertiere zählen gegenüber Einzeltieren doppelt.
- **Entschädigung Fotofallen:** Die Entschädigung für die Betreuung der Fotofallen erfolgt nach dem neuen Leistungsauftrag unabhängig vom Betrag an die Jagdreviere und wird durch den Staat finanziert. Im vergangenen Jahr waren 10 Grossraubtier-Verantwortliche (GRTV) im Einsatz. D.h. die Entschädigungssumme beläuft sich im vergangenen Luchsjahr auf CHF 20'000.- (CHF 2'000.- pro GRTV).
- **Spesen Luchsverantwortliche:** CHF 0.-. Die Abgeltung erfolgt unabhängig vom Erfolg des Monitorings und wird durch den Staat finanziert.

Das Gesamtergebnis des Leistungsauftrages Luchs-Monitoring 2025 wird in der Tabelle auf der letzten Seite dieses Dokuments dargestellt: Für jedes Jagdrevier wird dabei dessen Pachtsumme, die Auszahlung in Franken und der Prozentwert an der Pachtsumme präsentiert.

Tab. 1: Das Endergebnis des Leistungsauftrages Grossraubtier-Monitoring Solothurn 2025

	Revier	EINBEZÜG des Reviers	AUSZAHLUNG REVIER 2025	Pachtsumme	Anteil an Pachtsumme	Bemerkungen
Leberberg	1 Grenchen-Nord	ja	1'044	7378	14%	
	2 Grenchen-Süd	ja	3	487	1%	
	3 Bättisch „Stock“	ja	976	6968	14%	
	4 Seuzach-Stalzih	ja	1'274	7033	18%	
	5 „Insel“ Seuzach	ja	56	2217	3%	
	6 „Hasenmatt“	ja	2'124	8477	25%	
	7 „Wiesenstein“	ja	1'302	5206	25%	
	8 Völdegg	ja	2'154	13308	16%	
	9 Güntersberg	ja	2'205	8819	25%	
	10 Schnottwil	ja	20	8880	0%	
Buchiberg	11 Messen	ja	0	5981	0%	
	12 Lüterswil	ja	0	6688	0%	
	13 Bären	ja	7	9038	0%	
	14 Aeslingen	ja	0	6506	0%	
	15 Lüterkofen	ja	0	8302	0%	
	16 Hennigkofen	ja	14	7381	0%	
	17 Böerist	ja	3	9149	0%	
	18 Zuchwil	ja	1	3030	0%	
	19 Därdingen	ja	0	4080	0%	
	20 Wässeramt Nord	ja	0	9893	0%	
Wässeramt	22 suss. Wässeramt	ja	0	8491	0%	
	23 Recherswil	ja	0	4820	0%	
	25 Steinhof	ja	0	2265	0%	
	26 Gänzenbrunn	ja	1'837	7346	25%	
	27 Weischenrohr	ja	2'494	9977	25%	
	28 Herbolzwil	ja	2'530	10'121	25%	
	29 Aedermannsdorf	ja	1'817	12'161	15%	
	30 Sonnenberg	ja	1'344	9480	14%	
	31 Lebern	ja	2'632	10'528	25%	
	32 Balsthal	ja	2'099	8397	25%	
Thal	33 Holderbank	ja	1'214	7736	16%	
	34 „Gütenbach“	ja	1'382	10'823	13%	
	35 „Passwang“	ja	1'377	11'145	12%	
	36 Mürschi-W-Ost	ja	1'034	8055	13%	
	37 Oensingen	ja	1'728	10'189	17%	
	38 Eggenkogen	ja	447	3200	14%	
	39 Kestenholz	ja	141	10'173	1%	
	40 Welfwil	ja	76	12'287	1%	
	41 Högendorf	ja	2'093	8716	24%	
	42 Häringen	ja	48	7'116	1%	
OGG	43 „Hemberg“	ja	2'207	9'768	23%	
	44 „Born“ Olten	ja	717	8699	8%	
	45 Dülikon	ja	104	7'109	1%	
	46 Däniken	ja	9	6'273	0%	
	47 Schönenwerd	ja	24	4'932	0%	
	48 Friburg	ja	1'111	7'454	15%	
	49 Lostorf	ja	1'084	12'108	9%	
	50 Buer	ja	91	7'039	1%	
	51 Gessflue-Gugen	ja	316	6'322	5%	
	52 Kienberg	ja	207	8'579	2%	
Do - Thie	53 Rodersdorf	ja	27	6'340	0%	
	54 Meterlen	ja	563	6'644	8%	
	55 Füh	ja	314	6'299	8%	
	56 Dorneck	ja	319	7'933	4%	
	57 Nuglar	ja	281	5'935	5%	
	58 Büren-Hochwald	ja	396	11'253	4%	
	59 Seewen	ja	430	11'044	4%	
	60 Himmelried	ja	445	6'474	7%	
	61 Breitenbach	ja	366	7'709	5%	
	62 Nunningen	ja	390	5'764	7%	
Auszahlung REVIERE	63 Melingen	ja	1'232	7'987	15%	
	64 „Käse“ Erschwil	ja	1'540	11'842	13%	
	65 Birm-W-West	ja	1'446	12'576	11%	
	66 Birm-W-Ost	ja	963	7'803	12%	
	67 Bärtschwil	ja	1'063	13'181	8%	
	68 Kleinlützel	ja	2'295	15'401	15%	
	Total AUSZAHLUNG REVIERE	53'413	534'127	6.8%	Median Entschädigung Reviere	
	Entschädigung Fotofallen	0	0	9.0%	Mittelwert Entschädigung Reviere	
	Total AUSZAHLUNG 2025	53'413	53'413	10.0%	Anteil AUSZAHLUNG an Gesamtpachtsumme	
	Rückstellung 2025	0	0	10.0%	Anteil Luchspool 2025 an Gesamtpachtsumme	
Total SUMME 2025	Total SUMME 2025	53'413	53'413	10.0%	Anteil Luchspool 2025 an Gesamtpachtsumme	

RevierJagd Solothurn

Der Präsident

Cyrill Bardet

Die Sekretärin

Barbara Sollberger**Amt für Wald, Jagd und Fischerei**

Jagd- und Fischereiverwalterin

Silvia Nietlispach

Solothurn, den 15.01.2026

Solothurn, den 15.01.2026